

Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

Präambel

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, zum 01. August 2020 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahrestickets einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den ÖPNV heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Nach Prognose der MVV GmbH kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im MVV kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV zum 01. August 2020 sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

§ 1 Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs.

4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

- (4) Es wird eine Evaluierung der Einführung des 365-Euro-Tickets MVV sowie der Prognose und Kalkulation der Mindererlöse angestrebt. Die genauen Details sind noch unter den Verbundpartnern (MVV GmbH, MVV-Aufgabenträger, Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse) abzustimmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;
- c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020,
 - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
 - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,

- Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.
 - Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifierung bzw. -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum 01. August 2020 bis 31. Juli 2023 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat eine Höhe von 30,0 Millionen Euro pro Jahr und wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben.
- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis der Schülerzahlen unter sich auf. Die exakten Werte für das Jahr 2020 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (insgesamt)			
	Schüler gesamt	Kostenanteil	Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020
Freistaat		66,7%	8.333.333 €
LH München	191.951	17,6%	2.205.131 €
TÖL*	12.049	1,1%	138.415 €
DAH	18.539	1,7%	212.976 €
EBE	16.755	1,5%	192.481 €
ED	17.660	1,6%	202.878 €
FS	20.356	1,9%	233.849 €

FFB	27.156	2,5%	311.968 €
M	39.631	3,6%	455.280 €
STA	18.601	1,7%	213.688 €
Landkreise	170.747	15,7%	1.961.536 €
Summe	362.698	100,0%	12.500.000 €

***Schüler in TÖL zu 74% angerechnet**

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_sozi-les/schulen/index.html

Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (Kommunen)			
	Schüler gesamt	Kostenanteil	Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020
LH München	191.951	52,9%	2.205.131 €
TÖL*	12.049	3,3%	138.415 €
DAH	18.539	5,1%	212.976 €
EBE	16.755	4,6%	192.481 €
ED	17.660	4,9%	202.878 €
FS	20.356	5,6%	233.849 €
FFB	27.156	7,5%	311.968 €
M	39.631	10,9%	455.280 €
STA	18.601	5,1%	213.688 €
Landkreise	170.747	47,1%	1.961.536 €
Summe	362.698	100,0%	4.166.667 €

***Schüler in TÖL zu 74% angerechnet**

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_sozi-les/schulen/index.html

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger wird in den Folgejahren ab 2021 auf Basis der Schülerzahlen (Allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen) fortgeschrieben. Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten des Schuljahres 2018/2019 vor (Schulstatistik Herbst 2018) und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 1 (2020). Die Fortschreibung im Abrechnungsjahr 2 (2021) erfolgt deshalb mit der Schulstatistik Herbst 2019, im Abrechnungsjahr 3 (2022) mit der Schulstatistik Herbst 2020 und im Abrechnungsjahr 4 (2023) mit der Schulstatistik Herbst 2021.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da das Gebiet des Landkreises nicht in vollem Umfang in den MVV integriert ist, werden für diesen Land-

kreis für die Dauer der Allgemeinverfügung nur 74 Prozent der Schüler im Landkreis angerechnet. Der Anteil entspricht den Einwohnern im Landkreis, die auf das MVV-Gebiet entfallen.

- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.
- (5) Das „MVV-Tarifniveau“ wird entsprechend Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 01. August 2020 fortgeschrieben. Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Gesamtausgleichsbetrages wie folgt:
 - Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
 - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
 - Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
 - Tarifierhöhungen werden mit dem Faktor 1,8 angerechnet, sofern das 365-Euro-Ticket MVV nicht entsprechend dem MVV-Tarif im Preis angepasst wird (siehe Beispielberechnung). Dies ist notwendig, da im Mit-Fall (siehe Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen) die Einnahmen aus dem 365-Euro-Ticket MVV enthalten sind, wird der Preis dieses Angebots nicht entsprechend den übrigen Tarifen angepasst, muss der Gesamtausgleichsbetrag überproportional steigen.

Die „Schülerzahlen“ werden entsprechend Absatz 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.

Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispielberechnung:

Abrechnungsjahr 1 2020:

- Schüleranzahl 362.698
- MVV-Tarifniveau = 1
- Gesamtausgleichsbetrag 30,0 Millionen Euro pro Jahr (entspricht 12,5 Millionen Euro für die Monate August 2020 bis Dezember 2020)

Abrechnungsjahr 2 2021:

- Beispiel Schüleranzahl 365.000
 - Beispiel MVV-Tarifanpassung 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent (keine Preisanpassung beim 365-Euro-Ticket MVV)
 - Beispiel MVV-Tarifanpassung 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent (Preisanpassung auch beim 365-Euro-Ticket MVV)
 - Fortschreibung Gesamtausgleichsbetrag

$$= 30,0 \text{ Millionen Euro} * 365.000/362.698 * (1+0,03*1,8) * (1+3/12*0,02*1,8)$$

$$= 30,0 \text{ Millionen Euro} * 107,0 \text{ Prozent (Keine Rundung des Prozentwertes)}$$

$$= 32.107.075 \text{ Euro}$$
 - Gesamtausgleichsbetrag 32.107.075 Euro
- (6) Sollte sich nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die MVV-Aufgabenträger gemeinsam geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.
- (7) Sofern durch die Einführung des 365-Euro-Tickets MVV in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die Allgemeinverfügung über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchsttarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtaus-

gleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf 30,0 Millionen Euro pro Jahr begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben wird. In Jahren in denen das Angebot des 365-Euro-Ticket MVV nur teilweise angeboten wird, steht ein Gesamtausgleichsbetrag von 2,5 Millionen Euro je Monat (Fortschreibung entsprechend § 4), in dem der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV angewendet wird, zur Verfügung.

- (2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich nach Anhang 1; in Anhang 2 werden die in die Berechnung einfließenden Tarifprodukte sowie die Berechnungsgrundlagen dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmenaufteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro-Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahme und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.
- (3) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 2, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>).
- (4) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzleistungen (§§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (5) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anlage 1 getrennt für vier Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfbjahr handelt. Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2023 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

§ 6 Ausgleichsverfahren

(1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form

- a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2023 in Höhe von 80 % des zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung gültigen Gesamtausgleichsbetrages (Abschläge) und
- b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend Anhang 1 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

(2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 01. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 01. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 01. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 01. Juni 2024.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juli
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024.

- (4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.
- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge werden nach Endabrechnung zurückgefordert.
- (6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 30. Oktober des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Nachweisführung erfolgt gemeinsam mit der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen. Die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform findet wie folgt statt:

Es werden zunächst die Auswirkungen auf die Einnahmen getrennt für beide Allgemeine Vorschriften berechnet. Dabei darf im Mit-Fall bei der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform nur der in § 5 Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ genannte Anrechnungsbetrag hinzugerechnet werden. Die so ermittelten Beträge werden addiert. Die Auswirkungen auf die Kosten werden von vornherein über beide Allgemeine Vorschriften gemeinsam berechnet und nachgewiesen.

(3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform resultiert.
2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 3. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 2 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben.

- (4) Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sollen die Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung mit Freistaat Bayern bezüglich des Ausgleichs nach § 45a PBefG treffen.
- (5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösriskien und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge:

Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen

Anhang 2: Berechnungsgrundlagen